



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Nidda, Stadtteil Bad Salzhausen
Bebauungsplan BS 1.1 "Im Seefeld, 1. Änderung"
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB, Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 12.12.2023 über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 u. 3 sowie der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgelegten Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplan BS 1.1 „Im Seefeld, 1. Änderung“ gemäß § 1 (7) BauGB abgewogen und beschlossen.

Alsdann wurde der Bebauungsplan BS 1.1 „Im Seefeld, 1. Änderung“ im Stadtteil Bad Salzhausen nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

Der Planbereich liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Bad Salzhausen und grenzt im Westen direkt an die Kreisstraße 195 (Berstädter Straße) sowie im Osten an die Erschließungsstraße *Im Seefeld*. Mit einer Gesamtgröße von rd. 0,94 ha umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (1. Änderung) das gesamte Flurstück 21/43 sowie das Flurstück 21/22 teilweise (Straße Im Seefeld) in der Flur 2 der Gemarkung Bad Salzhausen.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nidda gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan BS 1.1 „Im Seefeld“, 1. Änderung im Stadtteil Bad Salzhausen in Kraft.**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung (und die zugehörigen Anlagen) in der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz (Rathaus), Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung kann gemäß § 10a (2) BauGB ergänzend auch im Internet unter www.nidda.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des

§ 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Nidda geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Aufgestellt: Nidda, 28.02.2024

Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard
Bürgermeister

Übersichtskarten:

- Lage und Abgrenzung des Plangebietes (jeweils ohne Maßstab)

